

**Beschluss Satzungsänderungsantrag 1: Neufassung der Bundessatzung****Antragsteller\*in: Bundesleitung, Satzungsausschuss****0. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde**

- 5 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ\*innen zusammen. Mitglied der KjG kann jede\*r werden, der\*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.
- 10 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht alleine stehen.
- Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.
- 15 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.
- 20 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.
- 25 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Jugendverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.
- 30 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

5 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

•  
10 Beschlossen von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 1995 in Altenberg;  
zuletzt aktualisiert von der Bundeskonferenz der KjG im Juni 2025 in Altenberg.

## 1. Allgemeine Regelungen zur Satzung

### 1.1. Mitglied und Mitgliedschaft

•  
15 Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede\*r werden, die\*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde ist in der Ortsgruppe oder im Regional- oder Diözesanverband möglich. Die Mitgliedschaft wird gegenüber der jeweiligen Leitung in Textform erklärt und wirksam indem diese sie annimmt. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft und eventuell erhobene Mitgliedsbeiträge regeln die Diözesansatzungen sowie die Beitragsordnung des Bundesverbands.

20

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr in Textform gegenüber der jeweiligen Leitung zu erklären.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige Leitung nach Anhörung der\*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der  
25 jeweiligen Versammlung bzw. Konferenz Berufung einlegen.

### 1.2. Geschlechterdefinitionen innerhalb der Katholischen jungen Gemeinde

Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Delegationen) werden mit einer gleichen Anzahl von Stellen für männliche und weibliche  
30 Personeneingerichtet. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für INTA\* Personen eingerichtet.

Die geschlechtergerechte Besetzung eines Gremiums muss zum Zeitpunkt der Wahl erfüllt sein. Sollte eine Person innerhalb eines Gremiums (oder einer Delegation) ihre Geschlechtsidentität ändern, muss diese Person nicht zurücktreten, sondern bekleidet dann eine Stelle der Geschlechterkategorie, mit der sie sich (neu) identifiziert. Hierdurch kann es zur vorübergehende Überbesetzung einer Geschlechterkategorie in einem Amt kommen. Sobald eine Stelle der überbesetzten Geschlechterkategorie ausläuft, greift wieder die ursprüngliche Regelung zur geschlechtergerechten Besetzung.

5

Neu gewählt werden kann nur bei einer Konferenz, wenn für eine Geschlechterkategorie in einem Gremium/ einer Delegation und bezogen auf die Gesamtzahl der Gremiums-/ Delegationsmitglieder erneut Platz ist.

10

Die folgenden Geschlechterkategorien finden in der KjG Anwendung:

- Weiblich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell weiblich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Frauen.
- Männlich im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als tendenziell männlich identifizieren, z.B. cis, trans\* und inter\* Männer.
- INTA\* im Rahmen dieser Satzung bezeichnet Personen, die sich als nicht oder nicht nur weiblich und nicht oder nicht nur männlich identifizieren oder genderfluid sind. INTA\* steht dabei für inter\*, nichtbinär, trans\*, agender und weitere Geschlechterkategorien außerhalb des binären Systems.

15

20

Diözesanverbänden steht es offen, inhaltlich äquivalente Begriffe in ihrer Satzung zu verwenden.

### 1.3. Delegationen im Verband

25

Delegationen sind zuerst durch die jeweilige gewählte Leitung wahrzunehmen. Nicht durch die jeweilige Leitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von den jeweiligen Konferenzen zu wählen sind, besetzt.

Delegationen zu Bezirks-, Diözesan-, Bundes- und allen weiteren Konferenzen sind geschlechtergerecht zu besetzen.

30

Wenn für eine Delegation keine INTA\* Person zur Verfügung steht, sind die Delegationen paritätisch mit weiblichen und männlichen Personen sowie bei Delegationen ungerader Größen mit einer geschlechterkategorieunabhängigen Stelle zu besetzen.

5 Die geschlechtergerechte Besetzung der Delegation muss zum Zeitpunkt der Wahl gegeben sein. Davon darf nur im Zuge der wechselnde Selbstidentifikation (siehe 1.2.) abgewichen werden.

## 2. Katholische junge Gemeinde vor Ort

### 2.1. Die Ortsgruppe

10 Die Ortsgruppe gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzungen und der Beschlüsse der höheren Ebenen eine Ortsgruppensatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- der Name der Ortsgruppe in der Form „Katholische junge Gemeinde N.N.“
- der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- 15 • die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit in der nächsthöheren Ebene der KjG
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- 20 • die Vorgaben der Bundessatzung
  - im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
  - zur Mitgliederversammlung
  - zur Ortsleitung
  - zu Änderungen der Ortssatzung
  - 25 ○ zur Auflösung der Ortsgruppe
- die Vorgaben der Diözesansatzung

## 2.2. Die Organe der Ortsgruppe

### 2.2.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ortsgruppe.

#### 5 2.2.1.1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
  - die Finanzen der Ortsgruppe
  - 10 ○ die Ortssatzung
  - den Mitgliedsbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Ortsleitung
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung der Ortsleitung
- 15 • Wahl
  - der Ortsleitung
  - der Kassenprüfer\*innen
  - der Delegierten für die Konferenzen der nächsthöheren KjG-Ebene
- Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung

20

#### 2.2.1.2. Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe

25 Beratendes Mitglied der Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mitglied der Leitung der nächsthöheren Ebene der KjG.

### 2.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- Sie wird von der Orts- bzw. Pfarrleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 5 • Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- Anträge auf Abwahl der Ortsleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- 10 • Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmung über die Abwahl der Ortsleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- 15

### 2.2.2. Die Ortsleitung

#### 2.2.2.1. Aufgaben der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe.

20

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Sorge für die Vertretung und Mitarbeit auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- 25 • Vertretung der Ortsgruppe in Kirche und Öffentlichkeit
- Zusammenarbeit mit den anderen BDKJ-Jugendverbänden
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Ortsebene sowie Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

- Sorge für die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Engagierten durch den Verband

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Pfarrleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

#### 5 2.2.2.2. Zusammensetzung der Ortsleitung

Die Ortsleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit ausgenommen werden kann.

- Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung können Diözesanverbände die Ortsgruppe ausnehmen, in denen nur Personen einer Geschlechterkategorie vertreten sind.

- 10 Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)[\[1\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

- 15 Die Mitglieder der Ortsleitung werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

#### 2.3. Änderungen der Satzung der Ortsgruppe

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

- 20 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der nächsthöheren Ebene und werden auf Widersprüche zur Satzung der nächsthöheren Ebene geprüft. Die Aufgabe kann von der Regionalebene an die Diözesanebene abgegeben werden. Gegen die Entscheidung kann bei der Konferenz der nächsthöheren Ebene Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet verbindlich auf Grundlage der Satzung der nächsthöheren Ebene.

25

#### 2.4. Auflösung der Ortsgruppe

Zu einer Auflösungsversammlung der Ortsgruppe muss zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

- 30 Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung an den Regionalverband oder den Diözesanverband. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Ortsgruppe zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich die Ortsgruppe innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

5

### **3. Katholische junge Gemeinde in der Diözese**

#### 3.1. Der Diözesanverband

Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der Ortsgruppe bzw. der Regionalverbände in der Diözese.

10 Er gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Bundessatzung eine Diözesansatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- der Name des Diözesanverbands in der Form „Katholische junge Gemeinde Diözesanverband N.N.“
- 15 • der Seelenbohrer als Verbandszeichen
- die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG
- die Anerkennung und Verpflichtung zur Umsetzung der grundlegenden Beschlüsse der höheren Ebenen der KjG
- die Vorgaben der Bundessatzung im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
- 20 • die Mitgliedschaft, Vertretung und Mitarbeit im Bundesverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Vorgaben der Bundessatzung
  - im Kapitel 1. Allgemeine Regelungen
  - zur Diözesankonferenz
  - 25 ○ zur Diözesanleitung
  - zum Ausschluss einer Ortsgruppe
  - zu Änderungen der Diözesansatzung
  - zur Auflösung des Diözesanverbands

Der Diözesanverband kann sich in Regionalverbände gliedern. In diesem Fall sind die Regelungen für Diözesanverbände entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Regelung zum Diözesanausschuss.

## 5 3.2. Die Organe des Diözesanverbands

### 3.2.1. Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbands.

#### 3.2.1.1. Aufgaben der Diözesankonferenz

10 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
  - die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
  - die Diözesansatzung
  - die Finanzen des Diözesanverbands
- 15
  - den Diözesanbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Diözesanleitung
- Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Diözesanleitung
- Wahl

- 20
  - der Diözesanleitung
  - des Diözesanausschusses
  - der Kassenprüfer\*innen
  - der Delegierten für die Bundeskonferenz und Bundesräte
  - der Delegierten für die Mitgliederversammlung des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
- 25
  - der Delegierten für die Diözesanversammlung des BDKJ

- Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

### 3.2.1.2. Zusammensetzung der Diözesankonferenz

Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:

- die Mitglieder der Diözesanleitung
- die Mitglieder der geschlechtergerecht besetzten Delegationen

5 Beratendes Mitglied der Diözesankonferenz ist mindestens ein Mitglied der Bundesleitung der Katholischen jungen Gemeinde

### 3.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Diözesankonferenz

- 10
- Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Diözesanleitung einberufen und geleitet.
  - Eine Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Ortsgruppen bzw. Regionalverbände dies beantragen.
  - Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz
- 15
- entsprechend.
  - Über die Diözesankonferenz wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

### 3.2.3. Die Diözesanleitung

#### 20 3.2.3.1. Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbands

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- 25
- Einberufung und Leitung der Diözesankonferenz
  - Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz
  - Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der Kontakte untereinander

- Verantwortung für die Vertretung auf der nächsthöheren Ebene der KjG
- Vertretung des Diözesanverbands
- Verantwortung für die Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

5

#### 3.2.3.2. Zusammensetzung der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen. Zu ihr gehört eine Geistliche Leitung, die von der Regelung zur Geschlechtergerechtigkeit ausgenommen werden kann.

10 Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Diözesankonferenz erklären.

Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)[\[2\]](#) zur Wahl zugelassen werden.

15 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für mindestens ein, maximal drei Jahre gewählt.

#### 3.2.4. Der Diözesanausschuss

##### 3.2.4.1. Aufgaben des Diözesanausschusses

20 Der Diözesanausschuss berät im Rahmen der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Diözesankonferenz über die Arbeit und beschließt über laufende Angelegenheiten des Diözesanverbands. Der Diözesanausschuss nimmt eine Kontrollfunktion gegenüber der Diözesanleitung wahr. Einzelne Aufgaben können von der Diözesankonferenz an andere Gremien ausgelagert werden

##### 25 3.2.4.2. Zusammensetzung des Diözesanausschusses

Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen.

### 3.3. Ausschluss einer Untergliederung

Über den Ausschluss der direkten Untergliederungen des Diözesanverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann bei der Diözesankonferenz Einspruch eingelegt werden. Die Diözesankonferenz entscheidet verbindlich.

5

### 3.4. Änderung der Satzung des Diözesanverbands

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Änderungen der Satzung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt worden ist.

10

Die Satzung, Geschäftsordnung und alle weiteren Regelungen bedürfen der Zustimmung durch die Bundesleitung und werden auf Widersprüche zur Bundessatzung geprüft. Gegen die Entscheidung kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich auf Grundlage der Bundessatzung.

Für das Verfahren der Satzungsprüfung gibt sich der Satzungsausschuss eine Prüfungsverfahren, welche veröffentlicht wird.

15

### 3.5. Auflösung des Diözesanverbands

Zu einer Auflösungsversammlung des Diözesanverbands muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

20

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen des Diözesanverbands fällt bei Auflösung an den Bundesverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Diözesanverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Diözesanverband innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

25

## 4. Die Katholische junge Gemeinde im Bundesgebiet

### 4.1. Der Bundesverband

- Der Bundesverband führt den Namen Katholische junge Gemeinde (KjG).
- Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.
- 5 • Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der Diözesanverbände.
- Aufgabe des Bundesverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit der Diözesanverbände und die Vertretung des Verbandes in Kirche und Öffentlichkeit.
- Er ist Mitglied im BDKJ.
- 10 • Er ist Mitglied in der FIMCAP
- Rechts- und Vermögensträger des Bundesverbandes ist der „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“.

### 4.2. Die Organe des Bundesverbandes

#### 15 4.2.1. Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes.

##### 4.2.1.1. Aufgaben der Bundeskonferenz

Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 20 • Beratung und Beschlussfassung über
  - Die an die Bundeskonferenz gerichtete Anträge
  - Die Satzung und Geschäftsordnung
  - den Bundesbeitrag
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Bundesleitung und Ausschüsse
- 25 • Entgegennahme des Finanzberichtes
- Entlastung der Bundesleitung
- Wahl

- der Bundesleitung
- des Verwaltungsrats des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“. Der Verwaltungsrat besteht aus 10 Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind:
  - 5                   ▪ fünf Personen („Expert\*innen), die geschlechtergerecht zu besetzen sind
  - fünf Diözesanleiter\*innen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind und die alle aus unterschiedlichen Diözesanverbänden kommen
- der Mitglieder der Ausschüsse
- 10                   ○ der Delegierten für die Gremien des BDKJ-Bundesverbandes, der FIMCAP sowie für andere Konferenzen / Versammlungen.
  - Abwahl einzelner von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen

#### 4.2.1.2. Zusammensetzung der Bundeskonferenz

15   Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- die Mitglieder der Bundesleitung
- 90 Vertreter\*innen aus den Diözesanverbänden

20   Die Größe der Diözesandelegationen wird wie folgt ermittelt: Jeder Diözesanverband erhält mindestens 2 und höchstens 6 Stimmen. Die Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zugeteilt. Grundlage für die Verteilung sind die bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei der Bundesstelle gemeldeten Mitglieder, für die der Bundesbeitrag entrichtet wurde.

25   Falls ein Diözesanverband den Bundesbeitrag des Vorjahres noch nicht vollständig überwiesen hat, entfällt sein Stimmrecht. Die Größe der anderen Delegationen bleibt davon unberührt.

Die Regelungen zur Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind:

- die Mitglieder des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“

- Der\*Die Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
  - die Mitglieder der Ausschüsse
  - ein Mitglied des Bundesvorstands des BDKJ
- 5
- nicht stimmberechtigte Diözesanleitungen
  - je ein Mitglied des Vorstands der KjG LAG Bayern und der KjG LAG NRW
  - die Bundesreferent\*innen

Die Bundesleitung kann Gäst\*innen zur Bundeskonferenz einladen. Der Wahlausschuss kann Kandidat\*innen als Gäst\*innen zur Bundeskonferenz einladen. Die Diözesanverbände können bis zu zwei Gäst\*innen mitbringen.

10

#### 4.2.1.3. Einberufung und Ablauf der Bundeskonferenz

- Die Bundeskonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- 15
- Eine außerordentliche Bundeskonferenz muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.
  - Die Bundeskonferenz ist in der Regel öffentlich.
  - Den Ablauf der Bundeskonferenz regelt die Geschäftsordnung.

#### 20 4.2.2. Der Bundesrat

Der Bundesrat ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes zwischen den Bundeskonferenzen.

##### 4.2.2.1. Aufgaben des Bundesrates

25 Dem Bundesrat sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
  - Die an den Bundesrat gerichteten Anträge
- Entgegennahme des Zwischenberichts der Bundesleitung

- Nachwahlen freier Stellen gemäß 4.2.1.1., ausgenommen der Stellen der Bundesleitung
  - Schlichtung und Entscheidung in Konfliktfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen einem Diözesanverband und der Bundesleitung. Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- 5

#### 4.2.2.2 Zusammensetzung des Bundesrates

Stimmberechtigte Mitglieder des Bundesrates sind:

- die Mitglieder der Bundesleitung
  - je zwei Delegierte unterschiedlicher Geschlechterkategorien aus jedem Diözesanverband
- 10

Die Besetzung der Delegationen regelt Punkt 1.3. Delegationen im Verband.

Beratende Mitglieder des Bundesrates sind:

- ein Mitglied des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, sofern es nicht stimmberechtigt ist
  - der\*die Geschäftsführer\*in des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“
  - falls nicht stimmberechtigt, je ein Mitglied der Ausschüsse
  - je ein Mitglied des Vorstandes der KjG LAG Bayern und KjG LAG NRW
  - die Bundesreferent\*innen
- 15
- 20

Die Bundesleitung kann Gäst\*innen zum Bundesrat einladen. Der Wahlausschuss kann Kandidat\*innen als Gäst\*innen zum Bundesrat einladen.

#### 25 4.2.2.3. Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- der Bundesrat wird von der Bundesleitung einberufen und geleitet.
- ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragt.

- der Bundesrat ist in der Regel öffentlich.
- den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung.

#### 4.2.3 Die Bundesleitung

##### 5 4.2.3.1. Aufgaben der Bundesleitung

Die Bundesleitung ist verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Bundesverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes.

10 Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Bundeskonferenz
  - Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Bundeskonferenz
  - Verantwortung für den Kontakt zu den Untergliederungen und Förderungen der Kontakte untereinander
- 15
- Vertretung des Bundesverbandes
  - Verantwortung für die Finanzen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Bundesleitung Mitarbeiter\*innen berufen.

##### 4.2.3.2. Zusammensetzung der Bundesleitung

- 20
- zwei Bundesleiter\*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
  - eine Geistliche Bundesleitung

##### 4.2.3.3 Amtszeiten der Bundesleitung

- 25
- Die Mitglieder der Bundesleitung werden von der Bundeskonferenz in der Regel für die Dauer von drei Jahren gewählt.
  - Der Amtsantritt erfolgt in der Regel zum 01.09. des Jahres, in dem die Wahl zur Bundesleitung stattgefunden hat, sofern kein anderer Dienstbeginn mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.

- Die Amtszeit endet in der Regel drei Jahre nach Amtsantritt zum 31.8, sofern kein anderes Dienstende mit dem „Bundesstelle des Katholischen junge Gemeinde e.V.“ vertraglich vereinbart wurde.
- 5 • Zwischen der Bundeskonferenz im Jahr des Ausscheidens und dem Ende von Amtszeit nimmt das ausscheidende Mitglied der Bundesleitung seine Aufgaben ausschließlich geschäftsführend wahr.
- Die Mitglieder der Bundesleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der Bundeskonferenz erklären.

## 10 4.3. Ausschüsse und Delegationen

### 4.3.1. Ausschüsse

Ausschüsse unterstützen die Arbeit der bundesverbandlichen Organe. Sie werden von einem Mitglied der Bundesleitung begleitet. Die Ausschüsse legen ihre Arbeitsweise selbstständig fest. Den Ausschüssen steht es frei, Gäst\*innen hinzuzuziehen. Jeder Ausschuss legt der Bundeskonferenz einen Bericht vor.

15

Ausschüsse sind geschlechtergerecht zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Ausschüsse zu geschlechterkategoriespezifischen Belangen.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Bundeskonferenz gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, sofern keine abweichende Dauer der Amtszeit beschlossen wurde.

20 Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich. Die Amtszeit der nachgewählten Personen verkürzt sich entsprechend um die Zeit seit der letzten ordentlichen Bundeskonferenz.

Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl<sup>[3]</sup> für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an dem Zeitpunkt der

25 Benennung als Ersatzmitglied. Genauer zur Bestimmung der Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

#### 4.3.1.1. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 30 • Vorbereitung und Durchführung der Wahlen auf der Bundeskonferenz und dem Bundesrat

- Suche nach Kandidat\*innen für die Wahlen

Der Wahlausschuss besteht aus fünf Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind.

#### 4.3.1.2. *Satzungsausschuss*

5 Der Satzungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Pflege und Weiterentwicklung der Satzung und Geschäftsordnung
- Pflege und Weiterentwicklung der Satzung des „Bundesstelle der Katholischen junge Gemeinde e.V.“
- 10 • (Vor-)Prüfung von Satzungsänderungen der Diözesanverbände hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Bundessatzung und Aussprechen einer Handlungsempfehlung gegenüber der Bundesleitung bzgl. der Genehmigung der Satzungsänderungen
- Beratung von Diözesanverbänden in Satzungsfragen
- Beratung weiterer Gremien des Bundesverbandes in Satzungsfragen

Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Stellen, die geschlechtergerecht zu besetzen sind.

15

#### 4.3.2. *Delegationen*

Delegationen sind zuerst durch die Bundesleitung wahrzunehmen. Nicht durch die Bundesleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Bundeskonferenz zu wählen sind, besetzt. Eine Nachwahl durch den Bundesrat ist möglich.

20 Delegationen werden in der Regel jeweils bis zur nächsten ordentlichen Bundeskonferenz gewählt.

Treten Delegationsmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl<sup>[4]</sup> für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Bei kurzfristigem Ausfall oder Vakanz kann die

25 Bundesleitung geeignete Personen anfragen und selbstständig delegieren.

Es gelten die Regelungen entsprechend 1.3. Delegationen im Verband.

#### 4.4. Ausschluss eines Diözesanverbands

Über den Ausschluss eines Diözesanverbands beschließt die Bundesleitung nach Anhörung der Betroffenen. Gegen diesen Beschluss kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt werden. Der Bundesrat entscheidet verbindlich.

5

#### 4.5. Änderung der Satzung des Bundesverbands

Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

- Änderungen der Satzung und Geschäftsordnung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern der Bundeskonferenz wenigstens drei Wochen vorher mitgeteilt worden ist.

10

#### 4.6. Auflösung des Bundesverbands

Zu der Auflösungsversammlung des Bundesverbands muss vier Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

- Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

15

Das Vermögen des Bundesverbands fällt bei Auflösung an den BDKJ-Bundestelle e.V.. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen des Bundesverbands zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Bundesverband innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihm das Vermögen auszuhändigen.

20

### **4. Anhang zur Satzung der Katholischen jungen Gemeinde**

Erklärung der Bundeskonferenz zum Amt der Geistlichen Leitung (Altenberger Erklärung)

Keine Änderungen.

25

Anlage zur Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe

Wird gestrichen.

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates

Keine Änderungen.

•

<sup>[1]</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

5

•

<sup>[2]</sup>§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

•

10 <sup>[3]</sup> Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefundene Wahl.

•

<sup>[4]</sup> Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefundene Wahl.

15

**Angenommen.**

20